

**N I E D E R S C H R I F T**  
**über die**  
**öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses**  
**DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD**

**Tag:** Mittwoch, den 22.10.2025

**Ort:** Seminarraum des Bürgerzentrums Roter Löwen,  
Hauptstraße 18, St. Georgen

**Beginn:** 16:30 Uhr

**Ende:** 17:00 Uhr

**ANWESEND:**

**Vorsitzender**

Herr Michael Rieger

**Ehrenamtliche Mitglieder**

Herr Hartmut Breithaupt

Herr Gerd Haas

Herr Bernhard Lobmeier

Herr Stefan Rosenfelder

Herr Guido Santalucia

Herr Markus Schwarzwälder

Herr Dr. Jörg Zimmermann

Herr Georg Wentz

**Sachkundige Einwohner**

Herr Klaus Lauble

**Beamte, Sachverständige usw.**

Frau Silke Richter

Herr Alexander Tröndle

Entschuldigt

**Schriftführer**

Frau Anja Kessler

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest:

1. Das Gremium ist durch Ladung vom 14.10.2025 ordnungsgemäß einberufen worden.
2. Das Gremium ist beschlussfähig.

**1 BV-Nr. 008-25 Bauvorhaben zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Grundstück Flst-Nr. 68/4, Obertal 11, St. Georgen-Brigach  
Vorlage: 102/25**

---

**Protokoll:**

Herr Rieger begrüßt alle Anwesenden und entschuldigt Herrn Tröndle, der aufgrund einer Krankheit nicht anwesend sein kann. Frau Richter vertritt heute das Bauamt im Technischen Ausschuss.

Herr Rieger erklärt, dass es sich hierbei um den hinteren Hirzbauernhof handelt. Das Areal wurde bereits im Jahr 2024 vor Ort besichtigt und wurde damals auch schon im Ortschaftsrat und im Technischen Ausschuss behandelt. Herr Rieger stellt klar, warum hier das Einvernehmen gegeben werden soll, im Gegensatz zum Vorhaben in Langenschiltach: es handelt sich hier um ein privilegiertes Vorhaben.

Frau Richter bestätigt, die Bauvoranfrage war bereits am 09.07.2024 im Technischen Ausschuss und im Ortschaftsrat. Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Laut Gesetz sind bis 2,5 Hektar Grundfläche bei einer Agri-PV-Anlage privilegiert.

Herr Rieger wirft ein, dass der Bauherr somit von sich aus die überplante Fläche der Agri-PV-Anlage reduziert hat.

Frau Richter erläutert, dass die geplante Anlage aus sieben Reihen mit einer Länge von 122 Metern und einem Abstand zwischen den Reihen von 11 Metern bestehen wird. Die Module werden auf Stahlgestelle montiert und können sowohl senkrecht gestellt werden, als auch als Sonnenschutz für die Grünfläche darunter dienen. Das Grundstück befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Die landschaftliche Fläche kann weiterhin genutzt werden.

Herr Wentz bedankt sich für die gute Erklärung von Frau Richter. Er betont, dass es eine Besichtigung gegeben und der Ortschaftsrat sich für die PV-Anlage entschieden hat. Herr Wentz weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine sensible Fläche handelt, da sich die Brigach-Quelle dort befindet. Die Anlage werde nicht als störend auffallen und kann daher verantwortet werden. Der Bauherr schöpft die gesetzlich möglichen 2,5 Hektar nicht aus.

Herr Breithaupt bestätigt, dass die Privilegierung gegeben ist und ein Konflikt mit der Landwirtschaft nicht groß ist. Er befürwortet diese PV-Anlage.

Herr Schwarzwälder vertritt die Meinung Strom aus erneuerbaren Energien wird benötigt. Nicht nur von Windrädern. Auch er stimmt dem Vorhaben zu.

---

Von Herrn Wentz kommt die Frage, ob Baugesuche zu PV-Anlagen noch eine Genehmigung benötigen?

Frau Richter erklärt, Vorhaben zu PV-Anlagen sind verfahrensfrei. Der Bauherr muss die Erschließung abklären, sowie beim Landwirtschaftsamt, Forstamt, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz und Naturschutzamt die Planung vorstellen. Außerhalb von privilegierten Flächen muss die planungsrechtliche Grundlage durch die Bauleitplanung geschaffen werden. Da die heutige Anfrage vor der Änderung der Landesbauordnung eingegangen ist, ist eine Genehmigung notwendig. Frau Richter ergänzt, dass PV-Anlagen an sich genehmigungsfrei sind, wenn jedoch ein Zaun außerhalb herum geplant ist, dann wird eine Genehmigung benötigt.

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauantrag Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Grundstück Flst-Nr. 68/4, Obertal 11, St. Georgen-Brigach, wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung: 9  
Ablehnung: 0  
Enthaltung: 0

- 2** **BV-Nr. 027-23 Nachtrag zum Anbau einer Gaupe mit Außentreppe an das Wohn- und Geschäftshaus auf dem Grundstück Flst-Nr. 446, Buchenberger Straße 9, St. Georgen-Peterzell**  
**Vorlage: 103/25**
- 

**Protokoll:**

Herr Rieger korrigiert, dass es sich hier um den Teilort Peterzell handelt. Dies war in der Einladung falsch angegeben.

Frau Richter erklärt, dass das eigentliche Baugesuch schon im TA war. Hier handelt es sich um einen Nachtrag für einen Treppenturm, über den das Obergeschoß erschlossen wird, da die Erschließung von innen nicht möglich ist. Der vordere Teil des Hauses soll gewerblich genutzt werden. Der seit 1970 gültige Bebauungsplan widerspricht dem Bauvorhaben, weshalb fünf Befreiungen notwendig werden. Das Einvernehmen kann zu diesen Befreiungen erteilt werden, da die Bauvorschriften heutigen Anforderungen nicht wirklich gerecht werden. Die Baulinie wurde bereits mit dem ursprünglichen Baugesuch überschritten. Das Obergeschoß kann häufig nur mit Dachgauben genutzt werden.

Herr Lauble bestätigt die Ausführung. Aus dem Ortschaftsrat sind keine Einwände eingegangen. Der Turm sieht im Original nicht ganz so wuchtig aus. Wenn man ihn von unten sieht. Es handelt sich bei dem Gewerbe um eine Physiopraxis über deren Bestehen die Peterzeller sehr dankbar sind.

**Beschluss:**

Das Einvernehmen für folgende Befreiungen vom Bebauungsplan „Breite-Roßwiesen“ wird erteilt:

1. Befreiung vom zeichnerischen Teil für die Errichtung der Dachgaube teilweise außerhalb bzw. vor der Baulinie.
2. Befreiung von § 10 Abs. 7 der Bebauungsvorschriften, wonach Dachgauben unzulässig sind, für die zusätzliche Dachgaube.
3. Befreiung von § 10 Abs. 1 der Bebauungsvorschriften, wonach die Gebäude eine klare, schlichte Form haben müssen für das Gebäude mit nunmehr zahlreichen Anbauten und Dachaufbauten.
4. Befreiung von § 10 Abs. 4 der Bebauungsvorschriften, wonach Anbauten nur gestattet sind, wenn sie in angemessenem Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und diesem architektonisch untergeordnet sind.
5. Befreiung von § 10 Abs. 5 der Bebauungsvorschriften, wonach die Dachneigungen 28-32° betragen müssen, für das Flachdach der Dachgaube.

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

---

**3 Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes**

---

**Protokoll:**

Herr Lauble spricht die Situation der Ampelanlage auf der B33 an. Er empfindet dies als Katastrophe. An vielen Tagen stehen die Autos bis zum Autohaus Storz. Viele Autofahrer weichen über die Industriestraße aus, was vor der Bahnhofsampel zum Stau führt. Herr Lauble merkt an, dass vor ca. zweieinhalb Wochen an der Ampelanlage eine Änderung vorgenommen wurde und seither hätte sich die Situation verschlimmert.

Frau Richter bestätigt, dass Frau Hippach vom Tiefbauamt heute Vormittag mit dem Straßenbauamt telefoniert und über die aktuelle Lage gesprochen hat.

Frau Richter erklärt, dass die Fußgängerampel über die B33 zwischen der Tankstelle und der EGT zu kurz geschaltet war. Personen mit Einschränkung kamen innerhalb der Grünphase nicht über die Straße. Seit die Ampelphase geändert wurde, gibt es den Stau.

Herr Rieger fragt, ob auch die Umleitung Richtung Hornberg an der Situation schuld sei.

Herr Lauble teilt mit, dass die Situation zu jeder Tageszeit so schlimm sei.

Herrn Rieger ist wichtig, dass bei einer künftigen Änderung der Phasen an der Ampelschaltung aus Richtung Alte Landstraße nichts geändert wird. Diese Ampelschaltung soll so bleiben, wie bisher, da sie funktioniere.

Für die Richtigkeit:

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

Der Schriftführer:

St. Georgen, 13. November 2025